

**Anlage 2 zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

**Abfälle, die gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind**

<b>Abfall-schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, sofern nicht durch Regelung nach § 21 Abs. 1 dieser Satzung erfasst
20 03 07	Sperrmüll, sofern nicht durch Regelung nach § 15 dieser Satzung erfasst